



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Ministerium für Inneres und Europa
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Konrad Herkenrath
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO)**

20. November 2020

Sehr geehrter Herr Herkenrath,

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Polizei zuständigen Gewerkschaft der Polizei (GdP) abgegeben.

nord.dgb.de

Vorbemerkungen

Es ist aus Sicht des DGB und der GdP ausdrücklich zu begrüßen, dass den Ansprüchen an den gestiegenen Personalbedarf der Polizei und die enormen demografischen Folgen durch ein zeitgemäßes, modernes Polizeilaufbahnrecht Rechnung getragen werden soll.

Ein solches zeitgemäßes, modernes Polizeilaufbahnrecht ist dann gegeben, wenn die Neugestaltung der laufbahnrechtlichen Vorschriften entscheidend dazu beiträgt, den steigenden Personalbedarf zeitgerecht und vollständig zu decken sowie personelle Vakanzten einzelner Laufbahngruppen wie Funktionen in den Dienststellen zu vermeiden und langwierige – lediglich funktionale – Dienstpostenbesetzungen zu verhindern. Zudem zeichnet sich ein modernes Laufbahnrecht durch zeitgemäße, familienfreundliche und geschlechtergerechte Verfahren, die eine moderne und attraktive Personalentwicklung ermöglichen, aus. Es ist in der heutigen Zeit selbstverständlich für Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen ihren Lebensort zu verändern und ihren Beruf auch an dem neuen Lebensort ausüben zu wollen. Auch diese Menschen sollte ein modernes Polizeilaufbahnrecht im Blick haben.

Es muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die nicht die klassische Polizeiausbildung durchlaufen haben und aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz in den Polizeivollzugsdienst eingestellt worden sind, keine eingeschränkte Laufbahnbefähigung haben (vgl. VG Frankfurt/Oder vom 21.02.2019; Az.: VG 2 K 806/16). Auch für diese Personengruppen muss die Durchlässigkeit des Laufbahnrechts gewährleistet sein.

Wir unterstreichen ferner, dass der Polizeiberuf von jeher und in erster Linie ein Erfahrungs- und Aufstiegsberuf ist. Wir würden es daher begrüßen, wenn mit einem breiten Fächer von unterschiedlichen Aufstiegsverfahren künftig die Chance bestehen soll, deutlich zügiger, verfahrensökonomischer und ressourcenschonender als bisher den Wechsel in den gehobenen und höheren Dienst zu ermöglichen und (bewertungs-) Ebenen gerecht Personalentwicklung in dem zu deckenden Bedarfsumfang zu betreiben. Dabei muss eine Priorität darauf liegen, den entsendenden Dienststellen die aufsteigenden Beamten – unter Wahrung der Ausbildungsqualität – so kurz wie möglich zu entziehen, damit diese alsbald wieder für den aktiven Dienst zur Verfügung stehen. Der Polizeiberuf als Erfahrungsberuf bedeutet auch, dass Qualifikationen fortlaufend, berufsbegleitend und unter Einbeziehung der Praxis vermittelt werden sollten. Ein derartiges Vorgehen würde auch eine regelmäßige fachliche und kritische Reflexion polizeilichen Handelns fördern.

Dies schließt ein, dass Umfang und Dauer des Aufstieges auf das Notwendige konzentriert und für die vorgesehene Zielfunktionsebene der neuen Laufbahn (noch) nicht benötigte Kenntnisse und Fertigkeiten – ggf. für spätere, weitere Verwendungen – erst nach dem Laufbahnwechsel in weiteren Ergänzungsmodulen der Fortbildung vermittelt werden.

Nach § 10 GIG M-V soll die Fortbildung so durchgeführt werden, dass Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Diese gesetzliche Maßgabe muss sich auch in der Ausgestaltung der Aufstiegsverfahren niederschlagen. Besonders die heimatferne theoretische Ausbildung in Aufstiegsverfahren war bisher ein Aspekt, der die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit stark einschränkte und viele leistungsstarke, aber familiär eingebundene Beamten von einer Aufstiegsausbildung abhielt. Die Dauer der Aufstiegsausbildung, ihre zeitliche und örtliche Staffelung und die Art ihrer Durchführung sollten daher den Maßgaben des § 10 GIG M-V folgen.

Wir würden es daher begrüßen, wenn für die theoretische Ausbildung der §§ 13ff nunmehr auch Fernlernmethoden vorsehen würde.

Wir regen an, bei Formulierungen in der Verordnung das Gebot der geschlechtergerechten Sprache (§ 4 Abs. 2 GIG M-V) zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht sollte auch geprüft werden, ob auch die Teilnahme an externen Hochschulen in die Polizeilaufbahnverordnung verankert werden sollte um fachspezifischen Qualifizierung und Aufstieg zu fördern. Dabei sollten Einschränkungen und Restriktionen abgebaut werden. Der Erwerb von Qualifikationen und Abschlüsse neben der beruflichen Tätigkeit, z. B. im Fern- oder Teilzeitstudium, sollte im Rahmen der Laufbahnverordnung gewürdigt werden.

Zur zweigeteilten Laufbahn

Der DGB und die GdP vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass ein duales Studium die effizienteste und effektivste Form der Ausbildung für die Polizei ist. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben einen Anspruch darauf, dass das Personal der Polizei die bestmögliche Ausbildung erhält, um die schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Polizei zu erfüllen und die innere Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten. Ziel muss deshalb aus Sicht des DGB und der GdP die zweigeteilte Laufbahn sein. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, erwartet der DGB, dass den bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten im ehemals mittleren Dienst gute Aufstiegs- und Qualifizierungschancen geboten werden.

Zu den einzelnen Änderungsabsichten nehmen der DGB und die GdP wie folgt Stellung:

Zu § 5 – Streichung der Mindestgröße in § 5 Abs. 1 Nr. 2

Diese Regelung wird begrüßt.

Wir regen an, auch zu prüfen ob die Formulierung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 – „in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt“ – noch zeitgemäß ist.

Zu § 6 – Befähigungen

Wir schlagen vor zu regeln, dass wenn der Bund oder ein anderes Bundesland die Laufbahnbefähigung festgestellt hat, das Land Mecklenburg-Vorpommern diese nicht in Frage stellt. Das würde auch der Intention des § 15 LBG entsprechen.

Bei Bewerbungen aus anderen Bundesländern ist immer wieder festzustellen, dass die abgebende Stelle, oftmals die volle Laufbahnbefähigung festgestellt hat, aus Sicht Mecklenburg-Vorpommern aber noch nicht einmal die eingeschränkte Laufbahnbefähigung vorliegt. Dies macht den Wechsel nach Mecklenburg-Vorpommern für die Betroffenen unattraktiv und stellt damit ein Hemmnis zur Gewinnung neuer Beamtinnen und Beamten dar.

Zu § 8 – Streichung des gesamten § 8

Die Auffassung wird geteilt.

Zu § 9 – Klarstellung zu Beförderungssperrfristen und Definition der Verwendungsbreiten

Klarstellungen und Definitionen sind grundsätzlich immer zu begrüßen. Auch für den in § 14 stehenden Begriff der „polizeifachlichen Unterweisung“ fehlt im Übrigen eine Definition.

Zu § 10 – Anhebung Höchstaltersgrenzen für den mittleren Dienst

Dies wird begrüßt.

Zu § 12 – Anhebung der Höchstaltersgrenzen für den gehobenen Dienst

Dies wird begrüßt.

Zu §§ 10 und 12 – Ergänzung um Regelungen des § 18a LBG M-V

Dies wird begrüßt.

Zu § 13 – Öffnung des Regelaufstiegs.

Die Intention der Neuregelung wird begrüßt.

Die volle Teilnahme an dem dreijährigen Vorbereitungsdienst der Dienstanfänger sehen wir allerdings kritisch. Umfang und Dauer des Aufstieges muss auf das Notwendige konzentriert und etwaige für die neue Laufbahn (noch) nicht benötigte Kenntnisse und Fertigkeiten – ggf. für spätere, weitere Verwendungen – sollten erst nach dem Laufbahnwechsel in weiteren Ergänzungsmodulen der Fortbildung vermittelt werden.

Wir regen an, zu prüfen ob oder inwieweit alle Ausbildungen und Fortbildungen im Sinne des Bologna-Prozesses angerechnet werden können um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Bachelor Abschluss zu ermöglichen.

Der Abs. 1 Nr. 1 könnte aus unserer Sicht sehr offen gefasst werden, z.B. wer als Polizeivollzugsbeamte oder –beamter im mittleren Dienst eingestellt worden ist.

Den Abs.1 Nr. 3 sehen wir kritisch. Wir regen an, ihn zu überarbeiten. Es gibt potentielle Bewerber, die noch keine Regelbeurteilung aus den vielfältigsten Gründen erhalten haben. Aus unserer Sicht sollte auch die Note „Befriedigend“ ausreichend sein. Uns ist klar, dass dies zu einer Erhöhung der Anzahl der potentiellen Bewerber führt. Eine zusätzliche quantitative Belastung beim Auswahlverfahren kann aber durch eine andere – möglicherweise auch qualitativ bessere – Form des Auswahlverfahrens gemindert werden.

Den Abs. 1 Nr. 4 bitten wir zu streichen.

Der Abs. 4 sollte kritisch geprüft werden. Siehe obige Ausführungen zu Umfang und Dauer von Aufstiegen.

Vor dem Wort Fachhochschule sollte das Wort „grundsätzlich“ stehen um etwaige andere Studienorte möglich zu machen.

Zu § 14 – Aufstieg für besondere Verwendungen

Die Verknüpfung mit dem Erreichen des Statusamt A 9 sehen wir außerordentlich kritisch. Hier sehen wir das Statusamt A 8 als ausreichend an. Entscheidend für die Zulassung zum Aufstieg sollte das Auswahlverfahren sein.

Wir bitten zu prüfen, ob nicht mindestens eine bestimmte Erfahrungsstufe oder der Abschluss bestimmter Lehrgänge gefordert sein sollte, um zur Ausbildung zugelassen zu werden.

Auch die Länge des Ausbildungsganges sehen wir mit Blick auf andere Bundesländer als zu lang an.

Zu § 15 – Praxisaufstieg

Die Verknüpfung des Praxisaufstieges mit dem Statusamt A 9 Z und mit einer bestimmten Beurteilungsnote erschließt sich nicht. Bereits jetzt ist die Anzahl von Praxisaufstiegen im Jahr eher einstellig statt zweistellig, so wir davon ausgehen, dass der Gewinner des Auswahlverfahrens mindestens die Note „gut“ hat. Ist beabsichtigt zukünftig nur noch Inhaberinnen und Inhaber der Note „sehr gut“ den Praxisaufstieg zuzugestehen, lehnen wir das ab.

Wir bitten zu prüfen, ob nicht mindestens eine bestimmte Erfahrungsstufe gefordert sein sollte, um zur Ausbildung zugelassen zu werden.

Zu § 16 – Öffnung für Spezialisten ohne Hochschulabschluss

Hier schlagen wir eine Regelung ähnlich dem § 12 BPolLV vor:

§ 16 Abs. 2 (neu einzuführen)

Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich vorweisen können.

§ 16 Abs. 3

Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung und erlangen eine Qualifikation mit der vollen Laufbahnbefähigung.

Anlage 2 (neu einzuführen und noch nicht abschließend)

1. Lizenz als Berufspilotin oder Berufspilot oder als Verkehrspilotin oder Verkehrspilot nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die Lizenzierung von Pilotinnen und Piloten an Bord von Hubschraubern

2. Lizenz als Flugtechnikerin oder Flugtechniker an Bord von Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder nach der Verordnung über Luftfahrpersonal
3. Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B oder höherwertig nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die Lizenzierung von Luftfahrttechnischen Personal

In der Praxis hatten wir bereits Einzelfälle, wo erst Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes auf Dienstposten des gehobenen Dienstes eingesetzt wurden, konkret in der Hubschrauberstaffel, da sie aufgrund ihres vorherigen Berufes die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hatten. Für solche Fälle bitten wir die Einführung eines § 14 Abs. 7 zu prüfen:

§ 14 Abs. 7 (neu einzuführen)

Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte abweichend von Abs. 1 in die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 wechseln, wenn sie die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und eine hauptamtliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich vorweisen können. Die Beamtinnen und Beamten erlangen eine Qualifikation mit der vollen Laufbahnbefähigung.

Zu § 17 – Öffnung der Qualifizierung für „Spezialisten“ mit Hochschulstudium

Die Änderungsvorschläge werden grundsätzlich begrüßt.

Wir regen an, Abs. 2. Nr.1 in „Polizeivollzugsbeamte, die die volle Laufbahnbefähigung des gehobenen Dienstes haben“ zu ändern.

Es erschließt sich nicht, warum in Abs. 2 Nr. 2 keine Aussagen zur Ableistung der Probezeit gemacht werden, in § 13 hingegen schon.

In Abs. 2 Nr. 3 sollte die Höchstaltersgrenze kritisch hinterfragt werden.

Wir regen an, auch Fachkarrieren im Blick zu haben, die nicht zwingend einen Abschluss der DHPol benötigen, z.B. Studienabschlüsse aus dem Bereich Informatik, Kriminologie oder Kriminalistik.

Zu § 18 – Streichung des Mindestalters bei der Qualifizierung für besondere Verwendungen

Die beabsichtigte Neuregelung wird grundsätzlich mitgetragen.

Wir bitten zu überlegen, ob man diesen Paragraphen nicht dazu nutzen kann, um Fachkarrieren bewusst zu fördern. So könnten wir uns vorstellen, über diesen Weg Beschäftigte längerfristig dazu zu motivieren sich fachlich fortzubilden, um möglicherweise Leiter von IT-

Dienststellen, Kriminalkommissariaten, Abteilungen des LKA u. ä. im Statusamt A 14 werden zu können.

Wir regen an, auch hier zu prüfen ob eine bestimmte Erfahrungsstufe mindestens erforderlich ist.

Zu § 24 – Aufnahme einer Befristung

Zur Beurteilung dieses Vorschlages wäre es nötig zu wissen, wie hoch die Anzahl der betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wäre. Auch wäre es notwendig zu wissen, wie viele Lehrgänge in der Befristung noch geplant sind.

Aus unserer derzeitigen Sicht könnte der Paragraph auch neu gefasst werden. Die potentiellen Bewerber verfügen über eine große Berufspraxis und sind vermutlich fast alle im Statusamt A 11, was auch für ihre Qualität spricht. Wir regen an, zu prüfen, in wie weit nicht durch die Erwerbsbiografie bereits schon die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind. So könnte z.B. Personen im Statusamt A 11 mit erfolgreichen Bestehen eines Tests die volle Laufbahnbefähigung zugesprochen werden.

Alternativ wäre zu prüfen, ob es nicht im Sinn eines lebenslangen Lernens sinnvoll wäre, von Absolventen von § 10 alt und § 14 neu die Teilnahme an bestimmten Aus- und Fortbildungen zu fordern, um nach Erreichen einer bestimmten Erfahrungsstufe oder eines Statusamts, ihnen die volle Laufbahnbefähigung zuzusprechen.

Zu § 25 – Streichung der Regelung

Die Streichung der Regelung sehen wir als nicht notwendig an. Es handelt sich um Einzelfälle, die durchaus ihre Berechtigung hatten und haben.

Der DGB und die GdP bitten um die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede